Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage „Wangermeer“ der Gemeinde Wangerland

Aufgrund der §§ 10 und 58 I des NKomVG in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung vom 20.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wangerland stellt die Freizeitanlage „Wangermeer“ zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung. Die Anlage soll der Freizeitgestaltung und Naherholung dienen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Freizeitanlage Wangermeer gemäß Anlage 1.

§ 3
Erlaubte Nutzung

Folgende Nutzungen werden in der Freizeitanlage zugelassen:

1.1 Baden sowie die Benutzung von aufblasbaren Badebooten nur innerhalb der für den Strandbereich ausgewiesenen Flächen. Das Baden wird nicht beaufsichtigt und kann deshalb nur auf eigene Gefahr durchgeführt werden. Auf die örtliche Beschilderung wird verwiesen. Sofern gelegentlich Beaufsichtigungen durchgeführt werden, werden diese öffentlich bekannt gemacht;
1.2 Fuß- und Radwandern;
1.3 Benutzung der Spiel- und Liegewiesen;
1.4 Rudern, Paddeln, Surfen und Segeln außerhalb der ausgewiesenen Badebereiche. Wasserfahrzeuge dürfen einschließlich des Mastes von der Wasseroberfläche ab die Höhe von 6,50 Meter nicht überschreiten (Bezug auf Brückenhöhe). Auf die örtliche Beschilderung wird verwiesen;
1.5 Angeln nur mit Mitgliedsausweis oder Gästekarte vom Angelverein Jever e.V. und abgelegter Angelprüfung, ausschließlich in den zum Angeln freigegebenen Bereichen;
1.6 Das Grillen ist an den extra ausgewiesenen Stellen erlaubt;
1.7 Das Betreten von Eisflächen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Eine Prüfung der Tragfähigkeit des Eises durch die Gemeinde Wangerland erfolgt nicht; ebenfalls ergehen keine Bekanntmachungen über die Freigabe von Eisflächen.
1.8 Das Mitführen von angeleinten Hunden.

§ 4
Verbotene Handlungen

In der Freizeitanlage sind alle Handlungen verboten, die zu Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen führen. Insbesondere ist nicht zugelassen:

1.1 das Zelten,
1.2 das Grillen außerhalb der extra ausgewiesenen Stellen,
1.3 das Abbrennen von Lagerfeuern,
1.4 das Reiten,
1.5 das Fahren mit Kraftfahrzeugen, Mopeds und Mofas,
1.6 das Mitführen von unangeleinten Hunden,
1.7 das Fahren von motorgetriebenen Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf dem See,
1.8 das Wegwerfen von Abfallstoffen jeder Art.

§ 5
Unterhaltungsmaßnahmen

Unberührt von den Bestimmungen zu § 4 bleiben die erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an allen Einrichtungen der Freizeitanlage sowie von Versorgungsleitungen.

§ 6
Ausnahmen

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag von der Gemeinde Wangerland zugelassen werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten des § 3, Ziffern 1.1 und 1.4 und den Verboten nach § 4 Ziffern 1.1 bis 1.10 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Wangerland, den 21.09.2016

Mühlena
Bürgermeister